

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Silberberg-Südhang“ in der Gemarkung Wallenfels, Stadt Wallenfels, Landkreis Kronach**

Vom 01.10.1997 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 141),  
geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Land-  
ratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45  
Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –  
(BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), erlässt  
das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der  
Regierung von Oberfranken vom 11.08.1997, Nr. 820 – 8626 f, genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Schutzgegenstand**

Das in der Gemarkung Wallenfels ca. 3 km westlich der Stadt Wallenfels liegende Waldgebiet  
wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Silberberg-Südhang“ als  
Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

##### **Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10,62 ha. <sup>2</sup>Er besteht  
aus einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 1639 der Gemarkung Wallenfels.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, M 1 : 5 000,  
festgelegt. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Abfolge naturnaher bis natürlicher Wald- und offener Vegetationsgesellschaften zu  
erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

(1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutz-  
behörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist  
deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern;
2. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch  
Anpflanzung von Waldmonokulturen, Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmit-  
teln, zu verändern;

3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
4. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
5. die Tier- und Pflanzenwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren;
9. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
10. Feuer anzumachen;
11. zu zelten oder zu lagern;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
13. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen;
14. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles außerhalb befestigter Wege zu betreten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Anlage von Wildfütterungen oder Wildäckern,
2. die ordnungsgemäße, naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung außerhalb der Eichenreliktbestände,
3. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten oder gebilligten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 6 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Ziffn. 1 bis 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 07.10.1997